

STADT KITZINGEN

**Richtlinien für die Sportförderung
der Stadt Kitzingen**

vom 15.11.2018

Inkrafttreten: 01.03.2018

Stand: 01.03.2018

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen fördert den Amateur-, Breiten- und Hochleistungssport nach Maßgabe nachstehender Richtlinien.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Sportvereine, die
 - a) einem Fachverband innerhalb des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. des Deutschen Sportbundes angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz in Kitzingen eingetragen sind,
 - c) nach § 51 ff der Abgabenordnung gemeinnützig sind,
 - d) mindestens 2 Jahre bestehen,
 - e) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß den BLSV-Richtlinien erheben,
 - f) angemessene Jugendarbeit leisten und
 - g) jedermann offen stehen (keine Betriebssportvereine, -gruppen, o.ä.).

2. Die Stadt Kitzingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Vergabe von Sportförderungsmitteln ist freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt und Verpflichtungen für die Stadt können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

3. Sportfördermittel werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Die jeweiligen Anträge müssen fristgerecht und unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter gestellt werden. Die Fristen teilt die Stadt Kitzingen jährlich mit. Bei verspäteter Vorlage wird keine Sportförderung für das laufende Jahr gewährt.

Anträge für Förderungen nach den vorstehenden Richtlinien können nur vom Sportverein selbst, d.h. nicht von Abteilungen des Vereins, gestellt werden.

4. Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse nach Ziffer III. 5. und 6. entscheiden die nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien.

5. Zuschüsse sind zurückzuerstatten wenn
 - sie durch unvollständige Angaben erwirkt,
 - sie nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - eine Überfinanzierung vorliegt,
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wird

- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird (anteilmäßige Rückerstattung)

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49 a BayVwVfG zu verzinsen.

II. Ideelle Sportförderung

1. Beratung

Die Stadt Kitzingen unterstützt die Vereine in allen Angelegenheiten, insbesondere beratend bei Investitionsmaßnahmen und organisatorisch beim Durchführen von Veranstaltungen.

2. Moderation

Die Stadt Kitzingen sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

3. Ehrungen

Die Stadt Kitzingen ehrt die Mitglieder der Kitzinger Sportvereine (Einzelmitglieder und Mannschaften) für herausragende sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste um die Förderung des Sports. Hierfür gilt die Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Kitzingen berät Bürgerinnen und Bürger über die Sportstätten. Informationen darüber erfolgen im Internet und durch die Herausgabe von Publikationen.

III. Materielle Sportförderung

1. Umfang der Förderungsarten

Als Förderung werden gewährt:

- a) Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer 2),
- b) Zuschüsse zur Förderung der Jugend (Ziffer 3),
- c) Übungsleiterzuschüsse (Ziffer 4),
- d) Investitionshilfen für Baumaßnahmen (Ziffer 5),
- e) Zuschüsse für Großsportgeräte (Ziffer 6),
- f) sonstige Förderungen (Ziffer 7).

2. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen stehen, soweit sie für eigene Zwecke der Stadt nicht benötigt werden, vorrangig Kitzinger Schulen, Sportvereinen und förderungsfähigen Sportverbänden für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die für die laufende Benutzung und für die Durchführung von Sportveranstaltungen (wie Wettspiele, Wettkämpfe usw.) zu entrichtenden Benutzungsentgelte werden vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt. Soweit durch Einnahme der Gebühren nicht die Kosten für die Vorhaltung der Sportanlagen gedeckt werden, wird für den Fehlbetrag von der Stadt Kitzingen ein Zuschuss verrechnet.

3. Zuschüsse zur Förderung der Jugend

3.1 Allgemeiner Zuschuss

Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt jährlich den Sportvereinen nebst einem Sockelbetrag von 50 € einen Zuschuss je gemeldetem Jugendlichen (bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres im Förderjahr) in Höhe von 30 €.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich aufgrund der vorliegenden Bestandserhebung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) über die Anzahl der bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.

3.2 Laufende Zuschüsse zum Betrieb von Vereinssportanlagen

Den Vereinen mit Vereinssportanlagen gewährt die Stadt jährlich Zuschüsse je gemeldetem Jugendlichen in Höhe von 20 €, jedoch einen Mindestbetrag von 260 €. Es muss die Gewähr gegeben sein, dass sich die zu fördernde Vereinssportanlage in gepflegtem Zustand befindet.

Der Verein muss bereit sein, die Anlagen in Ausnahmefällen für den Schulsport und den nicht vereinsgebundenen Sport entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereins bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

4. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt leistet an die Kitzinger Sportvereine jährlich Übungsleiterzuschüsse in Höhe von 2 € für bis zu 200 Jahresstunden pro anerkannte/n Übungsleiter/in. Für eine darüber hinausgehende Jahresstundenzahl werden keine Zuschüsse gewährt. An den Übungsstunden sollen grundsätzlich 5 oder mehr Personen aktiv teilnehmen. Spiel-, Vorbereitungs- und Anfahrtszeit sowie Übungsstunden von nicht anerkannten Übungsleitern werden nicht bezuschusst. Je Vereinsmitglied sind höchstens 4 Übungsstunden zuschussfähig.

5. Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Gefördert werden Baumaßnahmen, die zur sportlichen Nutzung des Vereins eigens erforderlich sind. Renovierungen, Kosten für den laufenden Unterhalt und alle Maßnahmen, die auf mangelhaften Bauunterhalt zurückzuführen sind, sind nicht förderfähig.

5.1. Förderfähige Maßnahmen

a) Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten

- b) Generalinstandsetzung von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; dies gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Sportstätten sowie Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung Sporthallenboden) oder zum Substanzerhalt (z. B. Erneuerung von Dachteilen).
- d) Modernisierungsmaßnahmen von Sportstätten aus energetischen Gründen sofern sie nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs führen.

5.2. Bagatellgrenze

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn deren abschließend fertiggestellten zuwendungsfähigen Ausgaben 5.000 € überschreiten.

5.3. Fördervoraussetzungen

- a) Das Grundstück muss im Eigentum des Vereins stehen bzw. durch langfristige Erbpachtverträge, die noch mindestens 25 Jahre unkündbar sind, dem Verein überlassen sein.
- b) Der Bedarf und die Gestaltung einer Sportstätte zur Versorgung der Sporttreibenden wird einer genauen Prüfung unterzogen. Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden.
- c) Eigenmittel sind in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten zu erbringen.
- d) Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- e) Der Verein muss zunächst alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausschöpfen und dies nachweisen.

5.4. Förderfähige Ausgaben

- a) Die zuwendungsfähigen Kosten werden in Anlehnung an die staatlichen Richtlinien zur Förderung des außerschulischen Sports (SportFÖR) mit der Maßgabe, dass auch Grunderwerb förderfähig ist, ermittelt.
- b) Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 % des angemessenen Preises angesetzt werden.
- c) Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen werden die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Die Arbeitsleistungen sind stundenmäßig aufzulisten. Als zuwendungsfähige Ausgaben können die Helferstunden mit bis zu 35 % im Verhältnis zu den gesamten zuwendungsfähigen Kosten als förderfähig anerkannt werden.
- d) Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die die Stadt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar ansieht und solche, die auch durch den BLSV nicht gefördert werden oder die bei Wahl eines anderen Standortes vermieden werden können.

- e) Die Kosten für wirtschaftlich genutzte Teile des Projektes (z. B. Aufenthaltsräume, Küchen, Gaststättenräume, Geschäfts- und Büroräume, Wohnräume, Garagen u. ä.) sind nicht förderfähig.
- f) Sofern vom Verein Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, ist diese Summe in Abzug zu bringen.

5.5. Höhe der Förderung

- a) Die Stadt gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 20.000 €. Der Zuschuss ist immer auf volle 25 € abzurunden.
- b) Der Höchstbetrag der Zuschüsse für Baumaßnahmen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren begonnen werden, beträgt 20.000 €.
- c) Im Einzelfall darf der Zuschuss nicht höher als der tatsächlich entstandene bare Aufwand abzüglich der erforderlichen baren Eigenmittel sein. Das Vereinsvermögen ist auf Anforderung offenzulegen.
- d) Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.
- e) Die Förderung kann anstelle eines Zuschusses auch durch Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe des 1 ½-fachen des nach 5.5 a) und b) festgestellten Betrages erfolgen. Der Sportverein hat bewilligte Darlehen durch Bürgschaft zu sichern.

5.6. Antragstellung

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen vor Maßnahmebeginn einzureichen. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Dem Zuschussantrag beizufügende Unterlagen:

- Maßnahmebeschluss bzw. Bestätigung des Vorstandes, dass das Vorhaben ausgeführt wird
- Sachlicher Bericht (Begründung des Bedarfs)
- Kostenermittlung nach DIN 276
- Finanzierungsplan mit Eigenmittelbestätigung
- ggf. Planunterlagen und Genehmigungsbescheide

Weiter zur Bearbeitung benötigte Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen. Auf Antrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

5.7. Auszahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss kann mit dem Formblatt Anlage 1 entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden. Ein Restzuschuss in Höhe von 20 % des Gesamtzuschusses wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

5.8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Stadt Kitzingen vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Sachlicher Bericht (Ausführung Maßnahme)
- Aufstellung der Ausgaben nach DIN 276
- Aufstellung der Rechnungsbelege gemäß Formblatt Anlage 1
- Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweis
- Finanzierungsübersicht
- ggf. Bestätigung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- ggf. Auflistung der geleisteten freiwilligen Arbeitsleistungen mit Unterschriften
- Verwendungsbestätigung Anlage 2

Die geförderte Sportstätte darf innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren keinen anderen als den geförderten Zwecken zugeführt werden (Zweckbindung). Es obliegt dem Verein, Änderungen umgehend mitzuteilen.

6. Zuschüsse für Großsportgeräte

- a) Für die notwendige Beschaffung von Großsportgeräten mit einem Anschaffungswert ab 1.500 € gewährt die Stadt Kitzingen einen Zuschuss von 10 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch insgesamt jährlich 1.000 €.
- b) Die Anträge sind vor Beschaffung mit Begründung der Notwendigkeit, einem verbindlichen Angebot und einer Zusammenstellung der vorhandenen Großsportgeräte einzureichen.
- c) Auf Antrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.
- d) Als Verwendungsnachweis sind die Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweis innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen, der Zuschuss wird nach Prüfung der Unterlagen ausbezahlt.
- e) Der geförderte Gegenstand muss mindestens 5 Jahre im Besitz des Vereins verbleiben (Zweckbindung). Es obliegt dem Verein, Änderungen umgehend mitzuteilen.

7. Sonstige Förderungen

Neben den in Ziffern III. 3 – 6 angeführten Zuschüssen gewährt die Stadt

- a) dem Stadtverband für Leibesübungen e. V. für seine Tätigkeit einen jährlichen Zuschuss,
- b) der Kgl. Priv. Schützengesellschaft für „Herrenkleinode“ jährlich 18 €,
- c) Vereinen bei größeren Sportveranstaltungen Ehrenpreise,
- d) Vereinen bei überörtlichen oder bundesweiten offiziellen Veranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von 20 % des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch 2.500 €,
- e) die Überlassung von städtischen Sportanlagen für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (Kreis-, Bezirks-, Landes-, Deutsche Meisterschaften und darüber hinaus) zu einer Unkostenpauschale in Höhe von 130 €, zzgl. gültiger Umsatzsteuer pro Tag.

- f) die Überlassung von städtischen Sportanlagen für die Heimspiele der Mannschaften Kitzinger Vereine, die in der Bayernliga oder in höheren Klassen spielen, mit einer Gebührenermäßigung von 50 %,
- g) die Überlassung von städtischen Sportanlagen (sofern es der Belegungsplan der Sportanlagen zulässt) für die Durchführung eines mindestens bayernweiten Stützpunkttrainings (für besonders gute Sportler, bzw. Auswahlspieler), soweit daran Sportler/innen eines Kitzinger Vereines teilnehmen und dieser das Stützpunkttraining durchführt / organisiert, mit einer Gebührenermäßigung von 50 % bzw. im Jugendbereich kostenlos.
- h) Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Funktionäre, Verwaltungsarbeiten sowie die dazugehörenden Hilfsmittel werden nicht bezuschusst.

IV. Inkrafttreten

Die Sportförderungsrichtlinien treten am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit 01.03.2014 gültigen Richtlinien außer Kraft.